

The background is a sepia-toned landscape painting. It shows a wide river or stream in the foreground, with trees and foliage on the banks. In the middle ground, there are several buildings, including a prominent one with a gabled roof and a chimney. The sky is overcast and grey.

# Depositallverträge im Archiv

Katharina Christina Weber

Referendarin beim  
Landesarchiv Baden-Württemberg

# Gliederung

Grundsatzproblem

Vertragsart, Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Haupt- und Nebenleistungspflichten

Urheber- und Verwertungsrechte

Vertragsdauer und Kündigung, Kosten und Gebühren

Schlussbestimmungen und Fazit



# Grundsatzproblem

kommunale  
Archivierung in  
eigener Zuständigkeit:  
Satzungsrecht

In jedem Einzelfall  
jeweiliges Archivgesetz  
und Archivsatzung zu  
prüfen  
(Vertragsgrundlage)

Keine pauschale  
Adaption eines  
Mustervertrags  
möglich

# Vertragsart: Depositatvertrag

Vom BGH (1988) als  
**Vertrag sui generis**  
klassifiziert

Im Interesse beider  
Vertragsparteien

Elemente des Auftrags-,  
Leih- und Verwahrungs-  
vertrags

Privatrechtlicher Natur

Entgeltlicher Vertrag  
(Archivierung  
= geldwerter Vorteil)



# Vertragspartner

Archiv

⇒ Archive meist nicht rechtsfähig, Vertretung durch den Archivträger nötig (Rechtsträgerprinzip nach §78 VwGO)

Archivträger = Gebietskörperschaft, vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister/Landrat...)

Delegation nur an eine natürliche Person  
> Vertretung durch den Archivleiter möglich, nicht durch das Archiv

Depositär

Jederzeitige Vertretung des Depositärs durch einen Bevollmächtigten möglich (nach §167 BGB)

# Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand = übergebene Unterlagen



jede Art von Unterlagen



Möglichst detaillierte Beschreibung des Depositalguts zum Zeitpunkt der Übergabe



Übergabelisten zur Identifikation des Depositalguts



# Hauptleistungspflichten des Depositatvertrags

## Hauptleistungspflichten des Archivs

alles, was zur Archivierung  
gehört  
(in den meisten Archivgesetzen  
definiert)

## Hauptleistungspflichten des Depositars

Übergabe des  
Depositums

# Lagerung und konservatorische Behandlung

A sepia-toned landscape painting of a town. In the foreground, there are dark, leafy trees. A river flows through the middle ground. In the background, several buildings are visible, including a prominent church with a tall, pointed spire. The overall scene is misty and atmospheric.

konservatorische und restauratorische Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Eigentümer

Absprachen über Finanzierung sinnvoll



# Ergänzung des Depositums

Bewertungshoheit muss  
beim Archiv liegen

- Archiv nicht zur Übernahme angebotener Depositalgüter verpflichtet

⇒ Ermessensentscheidung

- Übernahme weiterer Unterlagen im Einvernehmen mit dem Archiv möglich

# Bewertung und Rückgabe

Bewertung schon bei der  
Anbietung sinnvoller als nach  
der Übergabe

Recht zur Kassation bzw.  
Rücknahmeanspruch  
gegenüber dem Eigentümer

Fristsetzung für  
Kassationserlaubnis oder  
Rücknahme sinnvoll

Schutzwürdige Belange des  
Eigentümers und Dritter  
bei Kassation zu beachten



# Erschließung

Erschließung =  
Teil des gesetzlichen  
Archivierungsauftrags  
Pflichtaufgabe

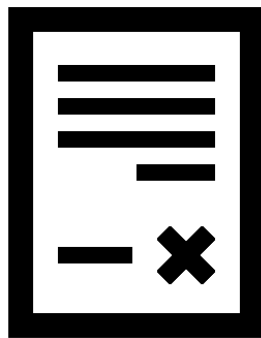
⇒ Vereinbarungen zur  
Erschließungsverpflichtung  
nicht entbehrlich:  
keine Kann-Bestimmung

Umfang und Tiefe der  
Erschließungsleistung  
vertraglich  
festzulegen

# Findmittel-Erstellung und Veröffentlichung

Erlaubnis zur Erstellung  
von Find- und  
Schutzmitteln und  
Digitalisaten

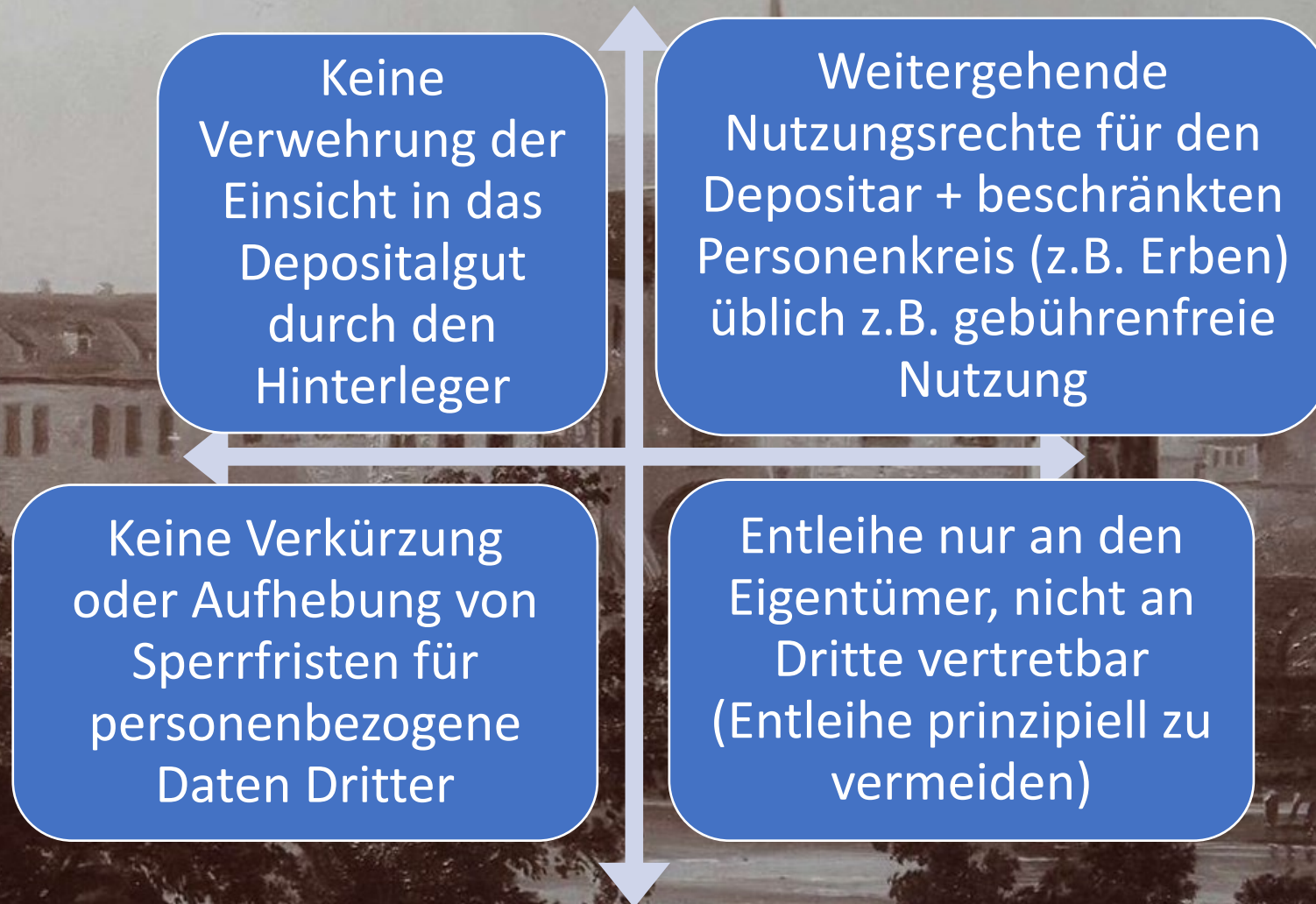
- umfasst nicht automatisch Veröffentlichungsgenehmigung z.B. Online-Stellung => Allgemeine Veröffentlichungsgenehmigung einzuhalten



- Genehmigungen sollten über Gültigkeit des Vertrags hinaus gelten
- Urheberrechte und Schutzrechte Dritter sind zu beachten



# Nutzung durch den Eigentümer



# Nutzung durch Dritte

Nutzung = öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen Nutzung und Archiv

⇒ Nutzungsbedingungen in der Entscheidungsbefugnis des Eigentümers

Nutzung nach den Regeln des Archivgesetzes/Archivsatzung anzustreben

Einverständnisvorbehalt des Eigentümers für die Nutzung durch Dritte zu vermeiden

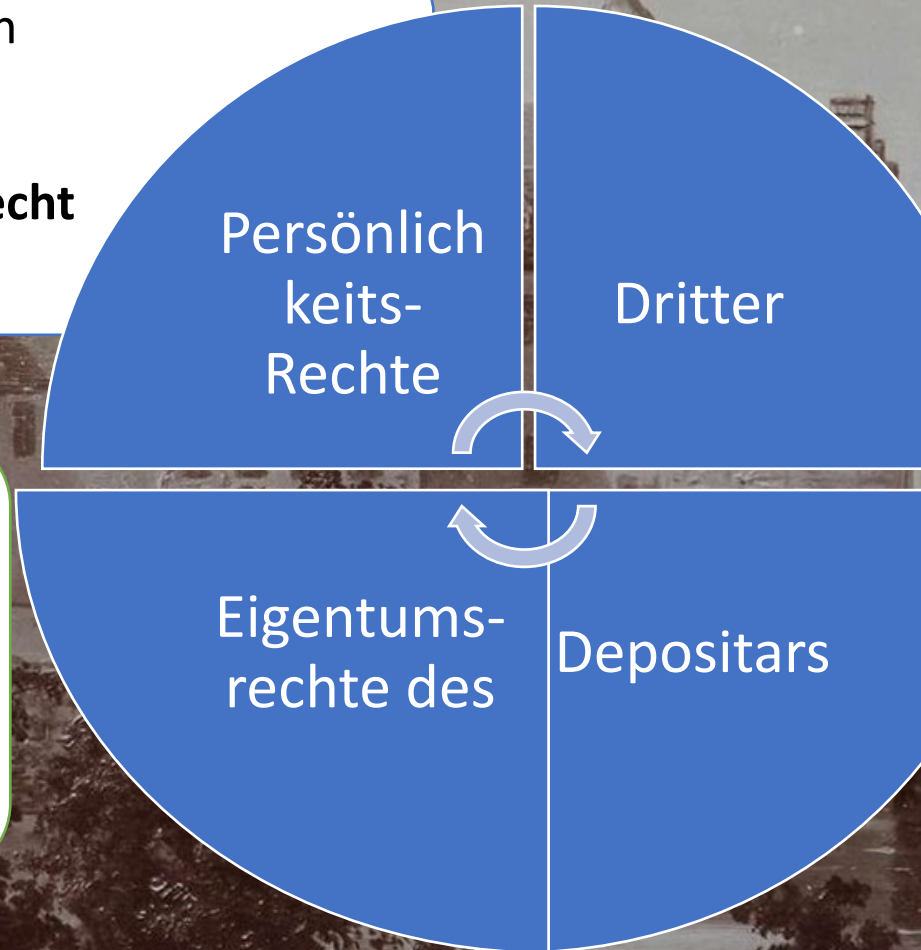


# Verwertung: Grundrechtsabwägung

- Verwertung von Daten  
Dritter: Eingriff in das **informationelle Selbstbestimmungsrecht**

Grundsatz: Vereinbarungen mit Privaten über die Nutzung dürfen nicht die archivgesetzlichen Schutzstandards zugunsten Betroffener oder des Allgemeinwohls unterschreiten

Eingriff in das Eigentumsrecht durch Auflagen nur am Rand des Schutzbereiches



Persönlichkeitsrechte Dritter hier höher zu werten  
⇒ Auflagen bei Verwertung personenbezogener Daten durch den Depositär oder Dritte nötig  
z.B. Anonymisierungsgebot, Wahrung des Urheberrechts

# Ausleihe zu Ausstellungszwecken

Bestimmungen des BGB zur Leihe gültig (§§598-605 BGB)

Archiv = unmittelbarer Besitzer = Leihgeber (nicht der Eigentümer)

Einverständnisvorbehalt des Eigentümers zur Verleihung an Dritte nötig (§603 BGB)



# Sorgfaltspflicht (Schutzpflicht)

nur bei privatrechtlichen  
Verträgen

nicht bei grober  
Fahrlässigkeit/  
Vorsatz

§690 BGB:  
Haftungs-  
ausschluss bei  
unentgeltlicher  
Verwahrung

# Urheber- und Verwertungsrechte

Kein automatischer Übergang von Nutzungs- und Verwertungsrechten an urheberrechtlich geschützten Unterlagen an das Archiv

=> Ermächtigung zur Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte nötig

Möglichst Einräumung zeitlich und räumlich unbeschränkter Nutzungsrechte für alle (auch bisher unbekannt) Nutzungsarten, über die der Eigentümer verfügt

Einräumung von Rechten Dritter durch den Depositar nicht möglich => Urheberrechte Dritter unberührt bleibend



# Vertragsdauer und Kündigung

Befristete und unbefristete  
Depositverträge jederzeit  
beidseitig durch Archiv und  
Depositär kündbar

⇒ Keine Bedingungen für die Vertragsauflösung  
erlaubt  
⇒ Keine Kündigungsklausel nötig  
⇒⇒ Festsetzung der Schriftform und  
Kündigungsfrist sinnvoll

Regelungen bzgl. einer weiteren  
Zugänglichkeit nach  
Vertragsauflösung sinnvoll

⇒⇒ Herausgabeanspruch des  
Depositärs gegenüber dem  
Archiv (§985 BGB)

# Kosten und Gebühren

Geldwerter Vorteil der  
Archivierung  
↔ Übergabe des  
Depositums

Kostentragung  
durch das Archiv  
oder durch den  
Depositär möglich

Kostenausgleich für Personal-  
und Materialkosten im Falle  
einer Kündigung durch den  
Eigentümer möglich



# Schlussbestimmungen

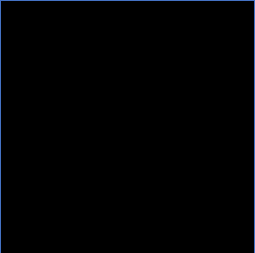
-Schriftform für Nebenabreden  
sinnvoll

Unterrichtung über  
§6 Abs. 2 KGSG: Depositargut in  
öffentlichen Archiven = zeitlich  
beschränkt nationales Kulturgut

-Gerichtsstand verzichtbar  
(§12ff ZPO)

-Inkrafttreten des Vertrags schon  
vor Übernahme sinnvoll

# Fazit



Einbeziehung der jeweils gültigen  
archivgesetzlichen und  
satzungsmäßigen Vorgaben  
notwendig  
=> Es gibt keine Pauschallösungen



A sepia-toned historical painting of a town. In the foreground, there are dark, leafy trees. A river flows through the middle ground. In the background, a large stone building with a prominent spire is visible. The sky is a uniform, light brown color.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

# Literatur

- Walter Bayer, Die Übernahme von Nachlässen durch Archive - Rechtsprobleme und vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, Archive in Thüringen 2004 (Sonderheft), S. 70-74
- Regna Boden/ Hermann Niebuhr, Zwischen Rechtssicherheit und Gestaltungsspielraum: Probleme der Nutzung von Deposita, in: Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten ; 81. Deutscher Archivtag in Bremen (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag ; 16), Fulda 2012, S. 170-178
- Herbert Günther, Zur Übernahme fremden Archivguts durch staatliche Archive, in: Archivalische Zeitschrift, 79. Band, Neuburg a.d. Donau 1996, 37-64
- Jost Hausmann, Archivrecht. Ein Leitfaden, Frankfurt a. Main 2016



# Literatur

- Alexander F. J. Freys. Das Recht der Nutzung und des Unterhalts von Archiven, Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk und Theaterrecht (UFITA), Bd. 85, Baden-Baden 1989
- Bartholomäus Manegold. Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 874, Berlin 2002
- Rainer Polley, Spezialprobleme des Erwerbs, der Erschließung, der Benutzung und der Verwertung von Nachlassdokumenten (unveröffentlichtes Skript eines Referats bei einer Fortbildungsveranstaltung der Archivschule Marburg AK 12: „Nachlässe: Privates Schriftgut in Archiven“ 22.-24. Oktober 2010)
- Hagen Rüster, Uneingeschränktes Eigentum an Archivgut [Hausarchiv Schleiz], Archive in Thüringen 2008, S. 26-29

# Literatur

- Mark Steinert, Rechtliche Fragen und Probleme bei der Übernahme fremden Archivguts, in: Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten ; 81. Deutscher Archivtag in Bremen (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag ; 16), Fulda 2012, S. 179-187.
- Harald Stockert/ Christoph Popp, Behördenberatung und Anbietung, in: Irmgard Ch. Becker/ Clemens Rehm (Hrsg.), Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, Berliner Bibliothek zum Urheberrecht, Band 10, München 2017, S. 43-57.
- Dieter Strauch, Das Archivalieneigentum. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive, Archivhefte 31, Köln 1998.
- Hintergrundbild: Glückwunschartikel von den Beamten in Hohenlohe-Oehringen zur Goldenen Hochzeit des Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest, und seiner Gemahlin Pauline, geb. Fürstenberg.

Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein Oe 226 Nr. 8, Bild 1

Permalink <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=3-182523-1>, Stand 20.10.2019